

Artikel XI

1. Kein Schiedsspruch eines ordnungsmäßig errichteten Schiedsausschusses kann von einer deutschen Behörde aufgehoben werden, es sei denn, daß ein Schiedsspruch gegen eine gesetzliche Bestimmung der Alliierten Kontrollbehörde oder der Militärregierung verstößt, oder im Widerspruch zu den Zielen der alliierten Besetzung steht oder bei dessen Zustandekommen Betrug oder andere Gesetzesverletzungen mitgewirkt haben.

2. Die Zonenbefehlshaber haben das Recht, in ihrer Zone die Schiedssprüche nachzuprüfen, um sich davon zu überzeugen, daß sie nicht den Bestimmungen und den in diesem Gesetz dargelegten Zielen widersprechen.

Artikel XII

Die Alliierte Kommandantur in Berlin wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Einführung von Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Berlin gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel XIII

Sämtliche deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind, werden aufgehoben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert.

Artikel XIV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. August 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Lucius D. Clay, Generalleutnant,

B. H. Robertson, Generalleutnant,

Bapst, Generalmajor, und

V Sokolovsky, Marschall der Sowjetunion,
unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

Nj. BK/O (46) 339a — 21. August 1946

Anordnung über Gemüseabgabequoten aus der Ernte des Jahres 1946 zur Belieferung der Berliner Bevölkerung

Artikel I

Alle Personen, Organisationen und Mieter beziehungsweise Pächter von Gemüseanbau land (ausgenommen die in Artikel VII aufgeführten), die im Jahre 1946 eine Gemüseernte in dem Gebiete von Groß-Berlin besitzen, sind zur Abgabe von Gemüse an die seitens der Militärregierung des betreffenden Sektors zugelassenen Annahmefirmen verpflichtet.

Artikel II

Die Pflichtabgabequote von Gemüse fct auf Basis von 80 Doppelzentnern pro Hektar gemüsebebautes Land, ausgenommen Warmbeete, zu errechnen. Eine Liste des der Pflichtabgabe unterliegenden Gemüses nebst den zu Verrechnungszwecken zugeteilten Punkten ist aus der Anlage zu ersehen.

Artikel III

Es ist der Abteilung für Ernährung beim Magistrat Berlin gestattet, vorbehaltlich der Zustimmung der

Militärregierung des betreffenden Sektors, die Pflichtabgabequote für Gemüse für die verschiedenen Parzellen und Gebiete der Stadt bis zu 50 % nach oben oder unten gerechnet, zu erhöhen beziehungsweise herabzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß die Pflichtabgabe von Gemüse aus der ganzen Stadt das festgesetzte Gesamtquantum erreicht.

Artikel IV

Erzeuger von Gemüse in Warmbeeten und Treibhäusern sind verpflichtet, 80 % der effektiven Produktion an Sammelstelen abzuliefern. Die restlichen 20 % des Gemüses verbleiben zur freien Verfügung des Erzeugers und dürfen nach seinem Belieben frei verkauft werden.

Artikel V

Die Pflichtabgabe von Gemüse hat zu nachstehenden Zeitpunkten zu erfolgen:

| | | |
|--------------------------------|-------------|------|
| bis zum 1. September | 5 « s . | 15 % |
| im September | « * . | 20 % |
| im Oktober | j , i . | 30 % |
| im November | s . , 5 , . | 20 % |
| im Dezember | • • • • • | 15 % |

Hierbei ist zu bemerken, daß die zur Abgabe von Gemüse verpflichteten Personen und Organisationen berechtigt sind, ihre vollen Quoten an Gemüse auch vor den oben festgesetzten Zeitpunkten abzuliefern.

Artikel VI

Der Überschuß an Gemüse, der nach Erreichung der Pflichtabgabequote verbleibt, steht zur freien Verfügung des Erzeugers, vorausgesetzt, daß er in der Lage ist, eine Bescheinigung des zuständigen Verwaltungsbezirks-Ernährungsamtes vorzuweisen, daß er den für den betreffenden Monat festgesetzten Prozentsatz der Quote erreicht hat. Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, daß der ihm vor Erreichung seiner vollen Quote für das Jahr 1946 gestattete Freiverkauf ihn nicht an der Lieferung der für folgende Monate festgesetzten Quote hindert.

Artikel VII

Befreit von der Pflichtabgabe von Gemüse sind:

1. Versuchsanlagen für „Super-Elite und Elile“-Samen-erzeugung aus Gemüsekulturen.
2. Bauerngüter von nicht mehr als 5 Hektar in eigenem Betrieb, vorausgesetzt, daß die Besitzer nicht zu gleicher Zeit Land von anderen Besitzern mieten oder pachten und keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt besitzen.
3. Männern und Frauen im Alter von über 60 Jahren gehörendes Land, vorausgesetzt, daß die betreffende Familie keine anderen arbeitsfähigen Mitglieder hat und keine bezahlten Arbeitskräfte beschäftigt.
4. Arbeiter, Angestellte, Handwerker, Lehrer, Ärzte, landwirtschaftliche Fachleute, Landbau- und zootecnische, Fors> und agrarische Sachverständige, die höchstens 25 Hektar Land bebauen und keine bezahlte Arbeitskraft beschäftigt.
5. Auf Brachland, nach Entfernung von Unterholz und Wald sowie nach Entwässerung, erzeugtes Gemüse